

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, Gisela Piltz, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ernst Burgbacher, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Hausteiner, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/7076, 16/10850 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Modernisierung des öffentlichen Dienstes im Bund und in den Ländern. Hier ist der Bundesgesetzgeber in besonderer Weise in der Pflicht, auch um den Ländern geeignete Modernisierungsansätze als Vorbild und Impuls zur Verfügung zu stellen, damit ein Mindestmaß an Rechtseinheit im Bereich des Dienstrechts gewahrt bleibt und es infolge der Föderalismusreform nicht zu einem vollständigen Auseinanderfallen der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mit entsprechend negativen Folgen für die Mobilität und Motivation des beamteten Personals in der Bundesrepublik Deutschland kommt. Diesen Anforderungen genügt der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts nicht. Deswegen lehnt ihn der Deutsche Bundestag ab. Auch die Änderungen durch die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages erfül-

len die Kriterien, die an eine nachhaltige Modernisierung des Berufsbeamtentums im Bund zu stellen sind, nicht.

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird seinem selbstgesetzten Ziel, das Berufsbeamtentum im Bund zukunftsfest zu machen, nicht gerecht. Die Gestaltungsspielräume für eine Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts bleiben ungenutzt. Der Gesetzentwurf trägt seine betuliche Kurzbezeichnung „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ zu Recht. Er ordnet das Dienstrecht auf biedere Weise neu, modernisiert es aber nicht. Auf diesen Aspekt haben Sachverständige in ihren schriftlichen Stellungnahmen und in der Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 7. April 2008 völlig zu Recht hingewiesen. Laut dem Bundesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion, Peter Heesen, ist das ursprünglich mit dem Entwurf verfolgte Konzept, eine echte Reform des öffentlichen Dienstrechts einzuleiten, nicht mehr erkennbar. Aus Sicht der stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ingrid Sehrbrock, bedarf der Entwurf in einer Reihe wichtiger Einzelfragen grundlegend anderer bzw. deutlich verbesserter Regelungen. Nach Einschätzung von Prof. Dr. Hans-Peter Bull, Universität Hamburg, bleibt der Gesetzentwurf in wichtigen Fragen „deutlich hinter dem Notwendigen zurück“. Von einem „braven Gesetz“ sprach Prof. Dr. Matthias Pechstein von der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), und Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, ebenda, machte geltend, dass dem Gesetzentwurf jede visionäre Vorgabe und jede Legitimitätssteigerung fremd seien. Der Entwurf belege, dass dem Gesetzgeber ein Plan für eine programmatische Entwicklung des Beamtenrechts fehle.
- b) Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD ist nicht geeignet, diesem grundsätzlichen Defizit dieses Gesetzentwurfs abzuhelpfen. Die Änderungen sind kleinteilig angelegt und im Wesentlichen technischer Natur. Sie beseitigen nicht die zentralen Konstruktionsmängel des Gesetzentwurfs, wie die phantasie- und konzeptlose Anhebung der Altersgrenzen, die fehlende Mitnahmefähigkeit der erworbenen Versorgungsansprüche beim Wechsel in die Privatwirtschaft, die unterbliebene Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Bereich Besoldung, Versorgung und Beihilfe und letztlich auch die Unentschiedenheit und Unverbindlichkeit bei der Ausgestaltung des Laufbahnrechts. Der Gesetzentwurf begegnet daher auch in seiner geänderten Fassung ähnlichen Bedenken, wie zuvor schon der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 12. Januar 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/4027. Auch dieser war Ausdruck eines beamtenpolitischen Relativismus und ließ die Frage, weshalb Deutschland das Berufsbeamtentum braucht, unbeantwortet. In beiden Fällen ist es nicht gelungen, dem Beamtenrecht eine Richtung für die Zukunft zu geben. Auf diese Weise werden die Ziele, das Berufsbeamtentum bestmöglich auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten, sein Profil zu schärfen und qualifizierten Bewerbern die Chance zu geben, dem Staat an herausgehobener Stelle zu dienen, verfehlt. Wie ein zukunftsgerichtetes Berufsbeamtentum aussehen sollte, ergibt sich aus dem Antrag der Fraktion der FDP „Für ein modernes Berufsbeamtentum“ vom 1. Dezember 2005 auf Bundestagsdrucksache 16/129.
- c) Hinzu kommt, dass ein Kernbereich der ursprünglich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten Reformkonzeption, die Weiterentwicklung der Leistungselemente, völlig entfallen ist. Es bleibt nahezu alles beim Alten, es gibt keine erkennbare Fortentwicklung und es fehlt die Perspektive, dass sich überdurchschnittliche Leistung lohnt und in der Besoldung widerspiegelt. An dieser Stelle erweist sich vor allem die

von der Bundesregierung aufgestellte Vorbedingung strikter Kostenneutralität als Entwicklungsbremse, die dem Anspruch, Motivation zu fördern und das Leistungsprinzip zu stärken, erkennbar im Wege steht.

- d) Im Ergebnis bleibt es daher dabei, dass der Entwurf allenfalls die Konsequenzen aus der Föderalismusreform technisch akzeptabel umsetzt, das Dienstrecht des Bundes jedoch nicht modernisiert oder gar reformiert. Damit verfehlt der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch das weitere Ziel, ein Regelungswerk mit Vorbildfunktion und Signalwirkung für die Länder zu sein, denen nunmehr umso mehr die Aufgabe zukommt, es besser zu machen als der Bund. Dieser wird es ohne eine erneute Änderung des Dienstrechts zunehmend schwerer haben, im infolge des demografischen Wandels schärfer werdenden Wettbewerb um die besten Köpfe zu bestehen, insbesondere die besten Abgänger der Hochschulen und der allgemeinen Ausbildung für sich zu gewinnen. Dafür verhartet der Gesetzentwurf zu sehr im Herbebrachten; er ist zu fiskalisch angelegt und überdies einseitig vordergründigen Interessen des Dienstherrn verpflichtet.
2. Ein zentraler Kritikpunkt am Gesetzentwurf ist die fehlende Mitnahmefähigkeit von erworbenen Versorgungsansprüchen beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten in die Privatwirtschaft. Solange es bei der jetzigen Regelung mit der obligatorischen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt, wird dem beamteten Personal ein solcher Wechsel zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen nicht möglich sein. Die Ausklammerung der Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen läuft dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Durchlässigkeit zwischen gewerblicher Wirtschaft und öffentlichem Dienst zu fördern, eklatant zuwider. Sachliche Gründe, von einer mitnahmefähigen Ausgestaltung der Versorgungsansprüche abzusehen, sind nicht erkennbar. Die Beratungen und die Sachverständigenanhörung des Innenausschusses haben ergeben, dass an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen keine grundlegenden Zweifel bestehen. Der Verzicht auf eine solche Regelung, die von den Gewerkschaften, der herrschenden Meinung in der Wissenschaft und Teilen der Politik seit Jahren gefordert wird, ist daher ganz offensichtlich ausschließlich fiskalisch-politisch motiviert. Eine solche Betrachtung und Herangehensweise greift in einer der zentralen Strukturfragen des Dienstrechts, die das grundsätzliche Verhältnis des Dienstherrn zum Beamten betrifft, eindeutig zu kurz. Statt sich dem Wettbewerb um attraktive Beschäftigungsbedingungen zu stellen, belässt es die Bundesregierung bei der Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als Einbahnstraße, aus der selbst wechselwillige Beamtinnen und Beamte nur unter Inkaufnahme erheblicher finanzieller Nachteile herauskönnen. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD handeln widersprüchlich, wenn sie einerseits betonen, ihr Gesetzentwurf machte das Beamtenverhältnis zu einem attraktiven Rechtsverhältnis, das den Arbeitsverhältnissen in der freien Wirtschaft konkurrenzfähig sei, und gleichzeitig davor zurückschrecken, sich dieser Konkurrenz zu stellen. Wären die Beschäftigungsbedingungen wirklich konkurrenzfähig, wie von der Bundesregierung vorgetragen, bestünde kein Grund zur Sorge, dass die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, die den öffentlichen Dienst im Falle der Mitnahmefähigkeit erworbener Versorgungsansprüche verlassen würden, tatsächlich so groß ist. Auch übersieht die Bundesregierung, dass sich der Bund als Dienstherr durch den Verzicht auf eine solche Regelung Gestaltungsspielräume abschneidet, etwa beim Abbau von Personalüberhängen, beispielsweise in den Postnachfolgeunternehmen. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der Wechsel aus der Privatwirtschaft in das Beamtenverhältnis durch eine verbesserte Anerkennung von in der Wirtschaft erworbenen Qualifikationen erleichtert werden soll. Solange jedoch der umgekehrte Weg des Wechsels oder der Rückkehr in die Privatwirtschaft

durch die fehlende Mitnahmemöglichkeit von Versorgungsansprüchen behindert wird, besteht ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht. Die Chance, qualifizierte Quereinsteiger für eine vielleicht auch nur vorübergehende Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu gewinnen, wird ohne Not vertan. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD ist nicht geeignet, diesem Konstruktionsfehler abzuhelpfen. Er ist zu eng angelegt, indem er hinsichtlich des Schutzes von Anwartschaften auf Beamtenversorgung eine Parallele ausschließlich zu den Betriebsrentenanwartschaften der Tarifbeschäftigten zieht. Das ist eine verkürzende Betrachtung, die dem Problem nicht gerecht wird.

3. Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf eine faire und leistungsgerechte Bezahlung. Der Deutsche Bundestag anerkennt in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung von ihrem ursprünglichen Vorhaben, die Eingangsbesoldung um 10 Prozent abzusenken, Abstand genommen hat. Grundsätzlich positiv zu bewerten sind auch die Verbesserung der Situation kinderreicher Familien durch Aufstockung des Kinderzuschlags für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern um jeweils 50 Euro monatlich, der Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle und die Rücknahme der Kürzung bei der Sonderzahlung durch eine Erhöhung der monatlichen Bezüge ab dem Jahr 2011. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass Beamtinnen und Beamte im Grundgehalt künftig nicht mehr nach ihrem Besoldungsdienstalter, sondern nach ihrer beruflichen Erfahrung vorrücken werden. Anzuerkennen ist das Bemühen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, durch die im Innenausschuss erfolgten Änderungen Nachteile im Lebensinkommen von Betroffenen zu verhindern, die sich aus der stichtagsbezogenen Überführung aller vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen ergeben können. Ob dies ausreichend sein wird, bedarf allerdings sorgfältiger Beobachtung. Verbesserungen sind auf Grundlage der vorgenannten Änderungen auch für Soldatinnen und Soldaten vorgesehen. Auch insoweit bestehen jedoch Zweifel, ob die Kürzung der Stufenverlängerungen von 18 auf zwölf Monate den soldatenspezifischen Karriereverläufen hinreichend Rechnung trägt. Zu kurz greifen auch die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen Prämien für Angehörige der Spezialeinheiten der Bundeswehr. Hierdurch werden gerade längerdienende Kommandosoldaten und Kampfschwimmer erheblich benachteiligt, da erst mit Stichtag 1. April 2008 eine Berechtigung zur Prämienzahlung eingeräumt wird, obwohl viele Angehörige der Spezialeinheiten bereits seit zehn Jahren in den jeweiligen Verbänden dienen. Die Attraktivität gerade für die erfahrenen Soldaten, die einen Großteil der Einsatzkräfte bilden, wäre somit nicht gegeben. Die Änderung bleibt damit deutlich hinter den Vorschlägen der Fraktion der FDP in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes auf Bundestagsdrucksache 16/9317 zurück, der insbesondere die Personalbindung von Wissensträgern in den Mittelpunkt stellt.
4. Nicht hinnehmbar ist es für den Deutschen Bundestag, dass keinerlei Weiterentwicklung im Bereich der Leistungselemente erfolgt. Nachdem Politik, Gewerkschaften und Wissenschaft über lange Zeit die hohe Bedeutung leistungsbezogener Bezahlungselemente betont haben, verharrt die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf im Wesentlichen auf dem Stand von 1997. Mindestens erforderlich gewesen wäre eine Experimentierklausel, um verschiedene Leistungsmodelle erproben und einen Wettbewerb um die besten Lösungen in Gang setzen zu können. Enttäuschend ist auch das Leistungsvolumen, das nunmehr auf der Grundlage des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf einen Betrag von 0,3 Prozent der Ausgaben für die Besoldung festgeschrieben wird. Dies führt zu einer eklatanten

Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dort beträgt das Leistungsvolumen derzeit 1 Prozent. Auf diese Weise wird der Grundsatz der Harmonie von Tarif und Besoldung, der, soweit erforderlich, im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der Beschäftigungsbedingungen in allen Statusgruppen liegt, grob missachtet. Damit geht von dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz ein vollkommen falsches Signal aus. Dies ist umso unverständlicher, als dass den Beamtinnen und Beamten in den vergangenen Jahren erhebliche Einsparungen abverlangt worden sind, etwa durch die Halbierung der jährlichen Sonderzuwendung bei gleichzeitiger Erhöhung der Wochenarbeitszeit.

5. Als phantasie- und konzeptlos erweist sich die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Zwar handelt es sich hierbei um eine wirkungsgleiche Übertragung der Regelung im Rentenrecht auf den Bereich der Beamtenversorgung. Was bei der Rente falsch ist, wird jedoch beim Beamtenrecht nicht richtig. Der Deutsche Bundestag spricht sich deshalb dafür aus, die starren Altersgrenzen, die weder den Bedürfnissen vieler Beamtinnen und Beamten noch den personalwirtschaftlichen Gegebenheiten in den Dienststellen gerecht werden, aufzugeben. Erforderlich sind stattdessen eine Flexibilisierung des Ruhestandseintritts sowie eine Annäherung des tatsächlichen Ruhestandseintrittsalters an die gesetzlichen Altersgrenzen. Der Deutsche Bundestag spricht sich für ein Modell aus, das es dem Einzelnen ermöglicht, ab Vollendung des 60. Lebensjahres den Zeitpunkt seines Ruhestandseintritts selbst zu bestimmen, sofern seine bis dahin erworbenen Versorgungsansprüche über dem Niveau der Mindestversorgung liegen. Umgekehrt soll es allen, die dies wollen und können, möglich sein, auch über die jetzigen bzw. zukünftig geltenden Altersgrenzen hinaus zu arbeiten. Ein längeres Verbleiben im aktiven Dienst ist mit Anreizen zu versehen. Auch für Deutschland muss das Leitbild gelten, möglichst lange am Erwerbsleben teilzuhaben, statt wie bisher möglichst früh auszuschcheiden.

Ohne weiteren Befund ebenfalls nicht gerechtfertigt ist die Anhebung der besonderen Altersgrenzen für besonders belastende Berufe, etwa im Vollzugsdienst, bei der Bundespolizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr oder in Bereichen mit unregelmäßigen Schicht- und Wechseldiensten. Die demografische Entwicklung liefert keine sachliche Rechtfertigung für die Anhebung der besonderen Altersgrenzen. Alleiniger Maßstab für die Festlegung der besonderen Altersgrenzen sind die zugrunde liegenden gesundheitlichen Belastungen. Insoweit ist eine breit angelegte arbeitsmedizinische Untersuchung erforderlich, die Aufschluss darüber gibt, inwieweit eine Anhebung der Altersgrenzen für besonders belastende Berufe gerechtfertigt sein kann. Außerdem sind Konzepte für ein Gesundheitsmanagement zu entwickeln und umzusetzen.

6. Ein schwerwiegendes Versäumnis des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die unterbliebene Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten im Bereich Besoldung, Versorgung und Beihilfe. Dabei kann die Frage, ob die Gleichstellung verfassungs- und europarechtlich geboten ist, grundsätzlich dahinstehen, wengleich nicht übersehen werden darf, dass aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Vorlegungssache Tadao Maruko gegen die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen feststeht, dass die unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnern und Ehegatten beim Arbeitsentgelt eine durch die Richtlinie 2000/78/EG verbotene mittelbare Benachteiligung wegen ihrer sexuellen Ausrichtung darstellt, jedenfalls sofern sich Lebenspartner und Ehegatten hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Lage befinden, wovon im Hinblick auf die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern, die mit denen von Ehegatten übereinstimmen, auszugehen ist. Unabhängig davon spricht jedenfalls rechtspolitisch alles für eine Gleichstellung. Der Gesetzgeber hat eine solche Gleichstellung im Bereich der gesetzlichen Rente und



der gesetzlichen Krankenversicherung bereits vollzogen. Er könnte dies auch im Versorgungs- und Beihilferecht tun. Nichts anderes ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung vom 29. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10432) auf die Große Anfrage „Stand der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Lebenspartner“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort führt die Bundesregierung in Beantwortung der Frage 11 aus, dass der Gesetzgeber die Anspruchsberechtigungen in den Bereichen Rente und Krankenversicherung einerseits sowie Versorgung und Beihilfe andererseits an unterschiedliche Voraussetzungen knüpfen könne, woraus im Umkehrschluss folgt, dass er dies nicht tun muss, also durchaus eine Gleichstellung herbeiführen kann. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die eingetragene Lebenspartnerschaft zivilrechtlich mit der Ehe gleichgestellt und als umfassende Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft mit denselben Rechten und Pflichten wie bei einer Ehe ausgestaltet hat. Spätestens nach der Einbeziehung der Lebenspartnerschaft in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung erweist sich die Ungleichbehandlung der in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten gegenüber Verheirateten als Anachronismus, den es zu beseitigen gilt. Hier hat der Gesetzgeber einen weiten, bislang nicht ausgeschöpften Gestaltungsspielraum, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat. Der Deutsche Bundestag spricht sich daher für eine Gleichstellung im Beamtenrecht, namentlich beim Familienzuschlag, bei der Versorgung des überlebenden Partners bzw. der überlebenden Partnerin sowie bei der Beihilfe aus. Dies entspricht auch den Entwicklungen in den Ländern. In Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern ist die Gleichstellung bereits vollzogen. In Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und in Schleswig-Holstein befinden sich entsprechende Gesetzentwürfe in der parlamentarischen Beratung oder sind angekündigt. Zudem würde mit einer Gleichstellung auch im Bund ein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD eingelöst. Dort haben die Regierungsparteien ausdrücklich festgestellt, dass die Gesellschaft toleranter geworden sei, auf Minderheiten Rücksicht nehme und unterschiedliche Lebensentwürfe akzeptiere und erklärt, dass die Rechtspolitik diese Entwicklung weiter begleiten und fördern werde. In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 24. September 2008 konkretisiert Bundesministerin Brigitte Zypries diesen Gedanken und nennt als politisches Ziel die vollständige Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften. Diesem Ziel diene auch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass das Dienstrechtsneuordnungsgesetz entgegen der ausdrücklichen Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz keinen Beitrag zur Beseitigung von rechtlichen Ungleichheiten leistet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts zurückzunehmen und
2. stattdessen bis zum 30. Juni 2009 einen neuen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, das Berufsbeamtentum des Bundes attraktiv sowie wettbewerbs- und zukunftsfest auszugestalten, nachhaltig abzusichern und bestmöglich auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten; auch durch eine stärkere Beschränkung des Beamtenrechtsverhältnisses auf zentrale Funktionen;
3. analog der Frist gemäß dem Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages (Innenausschuss Ausschussdrucksache 16(4)508) bis zum 31. Januar 2009 einen Katalog mit alternativen Regelungsvorschlägen zur Frage der Mitnahmefähigkeit

von erworbenen Versorgungsansprüchen beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn oder in die Privatwirtschaft vorzulegen;

4. bis zum 31. Januar 2009 Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Leistungselemente vorzulegen und zu deren Erprobung in der Praxis Regelungsvorschläge für eine Experimentierklausel zu unterbreiten;
5. ebenfalls bis zum 31. Januar 2009 Vorschläge zu unterbreiten für eine Flexibilisierung des Ruhestandseintritts einschließlich der Möglichkeit, freiwillig über die jetzigen bzw. zukünftig geltende Altersgrenzen hinaus zu arbeiten;
6. kurzfristig eine breit angelegte arbeitsmedizinische Untersuchung über die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen einer Anhebung der besonderen Altersgrenzen für besonders belastende Berufe in Auftrag zu geben, dem Deutschen Bundestag zeitnah über die Ergebnisse der Untersuchung zu berichten sowie Konzepte für ein Gesundheitsmanagement zu entwickeln und umzusetzen;
7. unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2009, einen Gesetzentwurf zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Beamtenrecht des Bundes vorzulegen.

Berlin, den 11. November 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

